

Oberbürgermeister
Dr. Rico Badenschier
Am Packhof 2 – 6
19053 Schwerin

Schwerin, 04.04.2022

Anfrage gemäß § 4 Abs. 4 der Hauptsatzung für die Landeshauptstadt Schwerin
Betreff: Fragen zum Immunitätsnachweis gegen COVID-19 (§ 20a Infektionsschutzgesetz (IfSG))

hier: Meldungen ans Gesundheitsamt und angeforderte Nachweise

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Badenschier,

seit dem 16. März 2022 müssen u.a. medizinische und Pflegeeinrichtungen über eine landeseinheitliche Meldeplattform Arbeitnehmer melden, die bis zum 15. März 2022 keinen Immunitätsnachweis gegen COVID-19 erbracht haben. Wir bitten in diesem Zusammenhang um die Beantwortung folgender Fragen:

- 1) Wie viele Einrichtungen, die unter die Meldepflicht des § 20a Infektionsschutzgesetz fallen, gibt es in Schwerin? Wie viele dieser Einrichtungen sind bisher ihrer Meldepflicht nachgekommen?
- 2) Wie viele Einrichtungen davon sind direkt im Bereich medizinische Versorgung oder Pflege angesiedelt? Wie viele dieser Einrichtungen sind bisher ihrer Meldepflicht nachgekommen?
- 3) Wie viele Arbeitnehmer wurden dem Gesundheitsamt bisher gemeldet, die gegenüber dem Arbeitgeber keinen Nachweis bis zum 15. März oder darüber hinaus erbracht haben?
- 4) Wie viele der gemeldeten Arbeitnehmer wurden inzwischen vom Gesundheitsamt angeschrieben und zur Nachreichung des Immunisierungsnachweises aufgefordert?
- 5) Wie erfolgt die Registrierung von Einrichtungen, die keine Meldungen vornehmen müssen, weil alle Arbeitnehmer Nachweise erbracht haben?
- 6) Wurden bereits durch Arbeitgeber Ausnahmegenehmigungen beantragt?
Wenn ja, für wie viele Arbeitnehmer?
Wie viele dieser Arbeitnehmer arbeiten direkt in der medizinischen Versorgung oder im Pflegebereich?

Oder können diese Ausnahmegenehmigungen erst während des Anhörungsverfahrens beantragt werden?
- 7) Wurden bereits Ausnahmegenehmigungen seitens des Gesundheitsamtes erteilt?

- 8) Wurden bereits Betretungs- bzw. Tätigkeitsverbote durch das Gesundheitsamt ausgesprochen?
Wenn ja, wie viele?

Mit freundlichen Grüßen

gez. Petra Federau
Fraktionsvorsitzende

Der Oberbürgermeister

AfD-Fraktion
Frau Petra Federau
Am Packhof 2-6
19053 Schwerin

Hausanschrift: Am Packhof 2-6, 19053 Schwerin
Zimmer: 6029
Telefon: 0385 5451000
Fax: 0385 5451009
E-Mail: ob@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihre Zeichen

Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen

Datum Ansprechpartner/in
2022-04-20 Frau Kubbutat

Anfrage der AfD-Fraktion

„Meldungen ans Gesundheitsamt und angeforderte Nachweise“

Sehr geehrter Frau Federau,

vielen Dank für Ihre Anfrage. Ihre Fragen möchte ich wie folgt beantworten:

1) Wie viele Einrichtungen, die unter die Meldepflicht des § 20a Infektionsschutzgesetz fallen, gibt es in Schwerin? Wie viele dieser Einrichtungen sind bisher ihrer Meldepflicht nachgekommen?

Wir haben zu Beginn des Jahres ca. 600 Einrichtungen und Träger angeschrieben und über die einrichtungsbezogene Impfpflicht informiert. Die Zahl der Einrichtungen, die unter die Vorgaben des § 20a des IfSG fallen, liegt im oberen 3-stelligen Bereich. Aktuell haben knapp 90 Einrichtungen Mitarbeitende gemeldet.

2) Wie viele Einrichtungen davon sind direkt im Bereich medizinische Versorgung oder Pflege angesiedelt? Wie viele dieser Einrichtungen sind bisher ihrer Meldepflicht nachgekommen?

Der Großteil ist in der medizinischen Versorgung und Pflege angesiedelt. Das spiegelt sich auch in den übermittelten Meldungen wider.

3) Wie viele Arbeitnehmer wurden dem Gesundheitsamt bisher gemeldet, die gegenüber dem Arbeitgeber keinen Nachweis bis zum 15. März oder darüber hinaus erbracht haben?

Es wurden uns 500 Personen mitgeteilt, die entweder keinen (vollständigen) Nachweis nach § 20a IfSG vorgelegt haben oder bei denen Zweifel an der Echtheit und inhaltlichen Richtigkeit des Nachweises bestehen.

4) Wie viele der gemeldeten Arbeitnehmer wurden inzwischen vom Gesundheitsamt angeschrieben und zur Nachreichung des Immunisierungsnachweises aufgefordert?

Von uns angeschrieben und zur Vorlage eines Immunitätsnachweises nach § 20a IfSG aufgefordert, wurden 300 der 500 gemeldeten Mitarbeitenden.

5) Wie erfolgt die Registrierung von Einrichtungen, die keine Meldungen vornehmen müssen, weil alle Arbeitnehmer Nachweise erbracht haben?

Es erfolgt keine Registrierung dieser Einrichtungen. Der Gesetzestext sieht eindeutig vor, dass nur Einrichtungen, die Mitarbeitende ohne gültigen Immunitätsnachweis beschäftigen, eine Meldung zu tätigen haben bzw. sich über die Meldeplattform [www. impf-mv.de](http://www.impf-mv.de) registrieren müssen.

6) Wurden bereits durch Arbeitgeber Ausnahmegenehmigungen beantragt? Wenn ja, für wie viele Arbeitnehmer? Wie viele dieser Arbeitnehmer arbeiten direkt in der medizinischen Versorgung oder im Pflegebereich? Oder können diese Ausnahmegenehmigungen erst während des Anhörungsverfahrens beantragt werden?

Es wurden keine Ausnahmegenehmigungen beantragt. Im Gesetzestext gibt es keine Vorgaben, dass Mitarbeitende ohne gültigen Immunitätsnachweis mit der Meldung nicht mehr tätig werden dürfen. Daher gibt es auch keinen Grund für die Einrichtungen, Ausnahmegenehmigungen zu beantragen.

7) Wurden bereits Ausnahmegenehmigungen seitens des Gesundheitsamtes erteilt?

Nein, siehe Frage 6.

8) Wurden bereits Betretungs- bzw. Tätigkeitsverbote durch das Gesundheitsamt ausgesprochen?

Wenn ja, wie viele?

Nein.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Rico Badenschier